

Auch wenn die ärztliche Tätigkeit in einer Kooperation mit anderen Ärzten ausgeübt wird, erzielen die Ärzte freiberufliche Einkünfte. Diese unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Der Gesetzgeber hat jedoch nur die reine ärztliche Tätigkeit von der Gewerbesteuer freigestellt. Begünstigt werden soll die Ausübung der Heilkunde. Dazu gehört jede Maßnahme, die der Vorbeugung von Krankheiten oder der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen dient. Ärztliche Tätigkeit ist auch jede andere aufgrund des Medizinstudiums ausgeübte Tätigkeit. Hierzu zählen zum Beispiel Gutachten zum Gesundheitszustand von Patienten.

Gewerbesteuerpflichtig können Einkünfte aus Tätigkeiten sein, mit denen der Arzt die Ausübung der Heilkunde verläßt, zum Beispiel:

- Lieferung von Kontaktlinsen und Haftschalen durch einen Augenarzt,

Die Gewerbesteuerfälle bei ärztlichen Kooperationen

- Verkauf von Hörgeräten durch HNO-Ärzte,
- Verkauf von Schuheinlagen durch Orthopäden,
- Verkauf von Arzneimitteln,
- Vermietung von Geräten an Kollegen,
- Erledigung von Dienstleistungen für andere Ärzte (Erstellung der Privatabrechnung, Schreibarbeiten etc.)

Die zugrundeliegende steuerliche Problematik soll am Beispiel eines Augenarztes verdeutlicht werden.

Augenarzt Dr. med H. paßt seinen Patienten Kontaktlinsen an und verkauft ihnen anschließend diese angepassten Linsen. Das Honorar, das er für die Anpassung der Kontaktlinsen nach einer augenärztlichen Untersuchung erhält, gilt als Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit. Der Verkauf von Kontaktlinsen und Pflegemitteln ist je-

doch keine Ausübung der Heilkunde. Die Einnahmen hieraus sind deshalb als Einnahme aus Gewerbebetrieb zu behandeln. Folge: Der hierbei erzielte Gewinn ist gewerbesteuerpflichtig.

Im Fall einer Einzelpraxis genügt die getrennte Erfassung der Einnahmen und Ausgaben aus ärztlicher und gewerblicher Tätigkeit in einer einheitlichen Buchführung. Die gewerbliche Tätigkeit färbt nicht auf die freiberufliche Tätigkeit ab. Völlig anders ist jedoch die steuerliche Beurteilung einer Gemeinschaftspraxis. Übt ein Partner einer Gemeinschaftspraxis oder die Gemeinschaftspraxis als solche eine gewerbliche Tätigkeit aus, wird der gesamte Gewinn der Gemeinschaftspraxis in die Gewerblichkeit miteinbezogen. Der Verkauf von Kontaktlinsen und/oder Pflege-

mitteln durch eine augenärztliche Gemeinschaftspraxis führt dann beispielsweise dazu, daß auch die Einnahmen aus der ärztlichen Tätigkeit als Einnahme aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind. Dabei ist es völlig gleichgültig, welchen Umfang oder welche Bedeutung die gewerbliche Einnahme im Verhältnis zur freiberuflichen Tätigkeit hatte.

Der Ausweg aus der Situation liegt in der Ausgrenzung der gewerblichen Tätigkeit. Augenärzte also, die ihre ärztliche Tätigkeit in einer Gemeinschaftspraxis ausüben, gründen für Zwecke des Ein- und Verkaufs von Kontaktlinsen und Pflegemitteln eine weitere BGB-Gesellschaft, an der sie im gleichen Verhältnis beteiligt sind wie an der Gemeinschaftspraxis. Der Gesellschaftervertrag sollte so gestaltet werden, daß die Gesellschaft wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell von der augenärztlichen Gemeinschaftspraxis unabhängig ist.

M. Bender, Steuerberater

Es sind wohl nicht die großen Standardwerte wie Thyssen, Siemens oder Daimler, mit denen sich in den nächsten Monaten ruhig schlafen läßt. Wer jetzt seine Nerven nicht allzusehr strapazieren möchte, sollte mindestens 80 Prozent seines Wertpapierdepots so flüssig halten als nur irgend möglich. Den Couragierten unter Ihnen, die dennoch Lust auf den einen oder anderen interessanten Wert haben, gilt die folgende Empfehlungsliste.

„Cestra“ ist schon seit gut einem Jahr mein Lieblingstitel. Die Aktie, genauer deren Börsenkurs, spielt aber seitdem ein garstiges Spiel mit mir. Ich hielt und halte nach wie vor einen Kurs von 400 Mark für gerechtfertigt, aber die bösen Börsianer lassen den Preis für das Papier auf Teufel komm raus nicht nach oben. 250 Mark kostet das Papier derzeit an der Frankfurter Börse.

Börsebius: Dreifach zweifellos Einmaliges Internationale Anlagestrategie

Viel zu wenig ist das. Die Cestra AG ist in der Bundesrepublik Marktführer bei der Herstellung von Armaturen und Industrieelektronik für die Wärme- und Energiewirtschaft. Nach jahrelangen Schwierigkeiten begann mit dem Einstieg der britischen Siebe-Gruppe als Großaktionär eine Phase der Neuorientierung. Ich meine, daß die Börse genau diesen Strukturwandel noch nicht begriffen hat. Früher uferten die Personalkosten dermaßen aus, daß die Umsatzrendite – noch im Jahre 1989 – 2,2 Prozent betrug. Im ersten Halbjahr dieses Geschäftsjahres indes stieg diese Ertragskennziffer auf stolze 12 Prozent! Der Vorsteuergewinn sprang ebenso atemberaubend um 72

Prozent nach oben. Die „kluge“ Börse, die ja alles weiß, wird dies bald honorieren müssen. Ich bleibe bei meinem Kursziel 400 Mark.

„Générale des Eaux“ (Reuters Symbol EABG, PA, Kurs 2253 FF) gefallen mir auch sehr gut. Das Unternehmen steht sowohl weltweit als auch in Frankreich in der Branche „Wasserwirtschaft“ an allererster Stelle. Wenn schon immer so viel von Aktien die Rede ist, die vom Umweltschutz profitieren, dann ist Générale des Eaux ein wirklich erstklassiger Wert. Neben den mittelfristig sehr positiven Wachstumsperspektiven besitzt die Aktie auch unter dem Aspekt wachsender Zinssenkungsphantasie ziemliches Kurspotential.

Die Jenbacher Werke AG (Reuters Symbol WABE, Kurs 2690 Schillinge) ist eines der führenden österreichischen Maschinenbauunternehmen. Nachdem das Unternehmen von 1985 bis 1989 Verluste ausweisen mußte, führten umfangreiche Sanierungsmaßnahmen im Bereich Rohstoffeinkauf und Produktentwicklung zu einem wieder positiven Bilanzergebnis. Durch die Entwicklung schadstoffarmer Block-Heizkraftwerke und Motoren aller Antriebsarten besetzen die Jenbacher Werke auch unter ökologischen Aspekten sehr gute Geschäftsfelder. Überdies ist das Unternehmen durch den Großkunden Österreichische Bundesbahn resistent gegen konjunkturelle Abschwüchungen. Solche Titel muß man wie eine Stecknadel im Heuhaufen suchen.

Börsebius